

	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
	Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren			
1.	Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz		09.12.2020	redaktionelle Anregungen Bedenken Naturschutz Bedenken Bodenschutz
2.	Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13 Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz		12.11.2020	bituminöse Befestigung der Zufahrt
3.	Handelsverband Südbaden e. V. Handel + Dienstleistung, Obere Laube 81, 78462 Konstanz		04.12.2020	keine Bedenken keine weitere Beteiligung
4.	Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen		12.11.2020	keine Bedenken und Anregungen
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.		17.11.2020	Keine Bedenken und Anregungen
	Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren und Bebauungsplanverfahren			
6.	Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen Ortsbauamt Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen		06.11.2020	Keine Bedenken und Anregungen
7.	Gemeinde Gottmadingen Bauamt Johann-Georg-Fahr-Straße 10 78244 Gottmadingen		16.12.2020	Keine Bedenken und Anregungen
8.	Vodafone BW GmbH, Kassel		20.11.2020	Keine Bedenken und Anregungen

	Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren			
9.	Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz		09.12.2020	Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht und Immissionsschutz
10.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denk- mal- und Gesundheitswesen, Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.		17.11.2020	Keine Bedenken und Anregungen

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 09.12.2020		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Hinsichtlich des Entwicklungsgebots der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass das bereits angestrebte Flächennutzungsplanänderungsverfahren zügig voranzutreiben ist.</p> <p>Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Neues Feuerwehrhaus“ bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Nummerierung der örtlichen Bauvorschriften „II. Hinweise“ auf Seite 2 ist irreführend (es ist kein „I“ aufgeführt).</p> <p>Des Weiteren wird auf Seite 2 die Überschrift „Planungsrechtliche Festsetzungen“ anstatt Örtliche Bauvorschriften aufgeführt.</p> <p>Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen fehlt die Nummerierung 2.1.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften vom 05.10.2020 werden nicht als Bestandteil der Satzung aufgeführt. In der Satzung werden die § 1 (Räumlicher Geltungsbereich), § 2 (Bestandteile der Satzung) und § 4 (Inkrafttreten) aufgeführt. § 3 ist nicht vorhanden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>die Nummerierung wird geändert (redaktionelle Änderung).</p> <p>wird geändert (redaktionelle Änderung).</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen (redaktionelle Änderungen) werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4 a Absatz 3 BauGB). Es wird hierzu insbesondere auf die Stellungnahme zu den Fachbereichen Immissionsschutz, Naturschutz und Bodenschutz verwiesen.	<i>Es wird eine erneute Offenlage durchgeführt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i>
1.2	Immissionsschutz	<p>Bezüglich des o.g. Bebauungsplanentwurfs wird auf den Fachbereich Immissionsschutz der Gesamtstellungnahme vom 27.08.2020 verwiesen.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme wurde bislang nicht zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p><i>Ergänzend zum Bebauungsplan wurde ein emissionstechnisches Gutachten erstellt. Aus diesem resultiert, dass keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Es wird jedoch in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 10. Bau-liche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes ;§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt „Das Martinshorn ist erst nach Einfahrt auf die Zollstraße zu aktivieren, soweit dies die jeweilige Einsatzsituation zulässt.“</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.3	Landwirtschaft	Es wird auf die Gesamtstellungnahme vom 27.08.2020, Fachbereich Landwirtschaft, verwiesen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.	<p><i>Stellungnahme 27.08.2020:</i></p> <p><i>Das Plangebiet umfasst ca. 0.3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.</i></p> <p><i>In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben</i></p> <p><i>Beschlossene Abwägung vom : Zur Standortfindung des neuen Feuerwehrhauses wurde im Jahr 2018 ein ausführliches Verfahren durch den Gemeinderat und den Ortschaftsrat Schlatt a. R. durchgeführt, durch das sich ergab, dass sich das Grundstück Nr. 1744 am geeignetsten ist. Es wurden 3 Standorte untersucht, die mittels einer Matrix verdeutlicht wurde (siehe auch Stellungnahme 1.8 Naturschutz). Es ist nicht möglich auf nicht landwirtschaftliche genutzte Flächen auszuweichen.</i></p> <p>An der Argumentation der Abwägung des Gemeinderats vom 20.10.2020 hat sich nichts geändert.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
1.4	Naturschutz	Die Gemeinde Hilzingen plant den Bau eines neuen Feuerwehrhauses. Der geplante Standort liegt am nördlichen Ortsrand von Schlatt am Randen, mit fast unmittelbarer Anbindung an die Kreisstraße. Im Westen schließt sich Wohnbebauung an, ansonsten liegt das Flurstück inmitten landwirtschaftlich genutzter Flur. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>für den Bau im Außenbereich zu schaffen hat die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>Im vorliegenden „Umweltbericht“ (Stand 28.09.2020) wurden die Biotoptypen der Bestandssituation sowie der Planung ermittelt und bewertet. Durch eine Gegenüberstellung der ermittelten Werte ergibt sich ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Flora und Fauna.</p> <p>In Zusammenhang mit der Bewertung wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>☐ Die Ermittlung des Werts für die „Feldhecke mittlerer Standorte“ (41.22) ist in der Auflistung „Biotopwertliste / Planungsmodul“ (Kapitel 11.2 „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ des Umweltberichts Stand 28.09.2020) nicht korrekt. Der Planwert dieses Biotoptyps liegt im Mittel bei 14 und nicht bei 18 Punkten.</p> <p>- In der Auflistung „Biotopwertliste / Planungsmodul“ (Kapitel 11.2 „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ des Umweltberichts Stand 28.09.2020) ist der Biotoptyp „Gebüsch feuchter Standorte“ (42.30) angegeben. Für diesen Standort ist dies nicht der passende Biotoptyp. Ein „Gebüsch feuchter Standorte“ benötigt einen ständig feuchten bis nassen Standort. Die standörtlichen Voraussetzungen sind am geplanten Standort nicht gegeben. Es wäre auch hier von einer „Feldhecke mittlerer Standorte“ auszugehen.</p> <p>- Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde vom Bodenschutz geprüft. Es wurde eine geringfügige Diskrepanz ermittelt, da die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch das Ausheben einer Rigole nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Einschätzung ergibt sich eine Summe von 51.876 Ökopunkten anstatt der bisher berechneten 53.096 Ökopunkte. Der „Überschuss“ aus dem Schutzgut Flora und Fauna beträgt damit 2.096 Ökopunkte und das verbleibende Ausgleichsdefizit bei 5.833 Ökopunkten, wobei die erforderlichen Änderungen im Schutzgut Boden noch nicht berücksichtigt sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung ist korrekt und wird in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung ist korrekt und wird in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird gemäß Arbeitshilfe mit Wertstufe 1 angesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung ist korrekt und wird in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Die festzusetzende externe Kompensationsmaßnahme (ÖKM 52 „Bachauf- weitung und Anlage eines Storchennestes“ in Kapitel 14 „Kompensations- maßnahmen“ des Umweltberichts Stand 28.09.2020) ist jedoch weiterhin ausreichend, den geringfügig höheren Ausgleichsbedarf, der sich aus der Änderung des Biotoptyps und der Anpassung für das Schutzgut Boden ergibt, zu erbringen.</p> <p>Die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (Stand September 2020) ergibt keine Relevanz der Fläche für besonders oder streng geschützte Arten. Das Land- ratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Einschät- zung an, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind. Soweit alle Pflanz- vorgaben und die Anrechnung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgen, können die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Seitens des Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde bestehen daher keine Einwände.</p>	<p><i>Berücksichtigt man noch den höheren Eingriff in das Schutzgut Boden, ergibt sich insgesamt ein Defizit in Höhe Von –6.346 Ökopunkten. Die zugeordnete Kompensations- maßnahme deckt die Eingriffshöhe mit +6.210 ÖP ab.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.5	Wasserwirtschaft und Boden- schutz	Eine abschließende Beurteilung der Planung ist derzeit noch nicht möglich (siehe Bodenschutz).	Kenntnisnahme
1.5.1	Abwassertechnik, Grundwasser- schutz, Wasserversorgung	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen	Kenntnisnahme
1.5.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.5.3	Bodenschutz	<p>Für den Boden im Planungsgebiet (Flst.-Nr. 1744, Gemarkung Schlatt a.R.) wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Eingriffs / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Insbesondere durch die geplante Neuversiegelung entsteht ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut „Boden“, das innerhalb des Planungsgebietes nur teilweise ausgeglichen werden kann. Als weitere Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen aus dem kommunalen Öko-konto herangezogen. Diese beinhalten eine Bachaufweitung sowie die Anlage einer Storchenterrasse. Innerhalb des Plangebietes werden Maßnahmen zum Ausgleich des Bodenverlustes angestrebt durch die Extensivierung der vorhandenen Fettwiese, Anpflanzung einer Streuobstwiese mit Obsthochstämmen und einer Feldhecke sowie Anlegen eines Gebüsches feuchter Standorte innerhalb der Retentionsfläche.</p> <p>Insgesamt kommt es durch den Eingriff in das Schutzgut Boden zu einem Defizit von 7.929 Ökopunkten (ÖP).</p> <p>Weiterhin wurde zwar im Umweltbericht die geplante Muldenversickerung (Retentionsmulde G2) mit Retentionsbecken berücksichtigt. Allerdings ist diese nach Heft 24 Abs. 4.2 als „Abgrabung“ (technische Anlage) zu betrachten. Durch die geringere Überdeckung mit Oberboden ergibt sich für das Schutzgut Boden an dieser Stelle nunmehr eine eingeschränkte Filter- und Pufferleistung sowie ein verringertes Wasserrückhaltevermögen. Hier wird für den verbleibenden Bodenkörper nach dem Eingriff eine Wertstufe von 1 angenommen. Die geplante Muldenversickerung mit Retentionsbecken ist somit ebenfalls zu bewerten und in die Tabelle 3, Seite 45 mit aufzunehmen.</p> <p>Das Ergebnis des Flächenwertes (ÖP) ist anzupassen.</p> <p>Nach unserer Berechnung wären noch 446 ÖP auszugleichen. Die Berechnung ist noch einmal zu prüfen und an das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde zurück zu senden.</p>	<p><i>Gemäß Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW wird die Abgrabung für die Versickerungsmulde mit der Wertstufe 1 angenommen. Bei einer Muldengröße von 10 % der Dachfläche errechnet sich, bei einer GRZ von 0,4, eine Fläche von $595 \times 40\% = 238 \text{ m}^2 \times 10\% = 24 \text{ m}^2$ Abgrabungsfläche.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.6	Oberirdische Gewässer	Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.	<i>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden die entsprechenden Hinweise aufgenommen. Da es sich beim Ausrückebereich 3 Schlatt – Binnigen der Gesamtfeuerwehr Hilzingen eine katastrophenschützende Institution handelt, ist davon auszugehen, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden können.</i> <i>In den Hinweisen zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird auf den Leitfaden verwiesen.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.
1.7	Vermessung	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme
2.	Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr vom 12.11.2020	bezüglich des vorliegenden Bebauungsplan „Neues Feuerwehrhaus“ bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Die Erschließung von der Zollstraße K6142 über den Feldweg sollte – falls nicht schon geschehen – bis auf Höhe der Zufahrt bituminös befestigt werden. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme <i>Die entsprechende Ausgestaltung der Zufahrt wird in der weiteren Hoch – und Tiefbauplanung berücksichtigt. Die Befestigung der Zufahrt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Kenntnisnahme
3.	Handelsverband Südbaden e. V. vom 04.12.2020	auf der Grundlage des uns von Ihnen überstellten – oben bezeichneten – Unterlagen möchte der Handelsverband zu jenen Belangen Stellung nehmen, die von ihm zu vertreten sind.	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Nach Durchsicht der Unterlagen kommt der Handelsverband zur Auffassung, dass keine von hier aus zu vertretenden Belange tangiert sind. Sie können von einer weiteren Beteiligung absehen.	Kenntnisnahme
4.	Thüga Energienetze GmbH vom 12.09.2020	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Neues Feuerwehrhaus“, Gemarkung Schlatt am Randen haben. In diesem Gebiet sind von uns keine Versorgungsleitungen vorhanden.	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 17.11.2020	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren und Bebauungsplanverfahren			
6.	Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen vom 06.11.2020	von Seiten der Gemeinde Rielasingen-Worblingen werden keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan "Neues Feuerwehrhaus" und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	<i>Kenntnisnahme</i>
7.	Gemeinde Gottmadingen vom 16.12.2020	die Gemeinde Gottmadingen hat keine Anregungen oder Bedenken bzgl. des o.g. Bebauungsplans / der o.g. FNP-Änderung.	<i>Kenntnisnahme</i>
8.	vodafone BW GmbH vom 20.11.2020	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.08.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <i>Stellungnahme vom 20.08.2020:</i> <i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i> <i>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 10.03. 2021

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren			
9.	Landratsamt Konstanz vom 27.08.2020		
9.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hilzingen bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Feuerwehrhaus“. Hierfür ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hilzingen, die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, notwendig.</p>	Kenntnisnahme
9.2	Immissionsschutz:	<p>Es wird auf die Gesamtstellungnahme vom 27.08.2020, Fachbereich Immissionsschutz, verwiesen.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme wurde bislang nicht zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p>siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan, Nr. 1.2 Immissionsschutz</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
9.3	Landwirtschaft	<p>Es wird auf die Gesamtstellungnahme vom 27.08.2020, Fachbereich Landwirtschaft, verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.</p>	<p>siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan, Nr. 1.3 Landwirtschaft</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
9.4	Naturschutz	<p>In der Gesamtstellungnahme vom 27.08.2020 wurde bereits seitens der Unteren Naturschutzbehörde zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrhaus“ Stellung genommen. Es wurde um eine Begründung zur Wahl des Standorts gebeten.</p> <p>Im nun vorliegenden „Umweltbericht 7. Änderung des Flächennutzungsplan Hilzingen Sonderfläche Feuerwehr – Schlatt am Randen“ (Stand: Entwurf September 2020) wurden zusätzliche Angaben zu den Standorten gemacht, die erklären sollen, warum verschiedene Alternativen nicht in Betracht kommen.</p>	

		<p>Im Zuge dieser Bewertung wird zum Standort 4 angeführt, dass es bei einer benötigten Flächengröße von 1.000 m² zu Konflikten im Bereich der Sportstätten, hinter der Halle, mit den angrenzenden Nachbarnutzungen kommen kann. Insbesondere bei Veranstaltungen wäre unter Umständen die Ausfahrt der Feuerwehr durch parkende Autos behindert. Der Zielverkehr der Wehr ist zudem nach Norden, in Richtung Bundesstraße, ausgerichtet, was eine Durchquerung der gesamten Ortslage zur Folge hätte. Aus den genannten Gründen sind auch die Standorte 3 und 5, die bei den Sportstätten liegen, ungeeignet und haben außerdem nicht die ausreichende Flächengröße. Die Standorte 2, 6 und 7 liegen im Außenbereich, wobei auf den Ausschluss der Flächen 2 und 6 nicht weiter eingegangen wird.</p> <p>Mit dem Bau des Feuerwehrhauses am ausgewählten Standort 7, im Außenbereich, sind große Eingriffe verbunden. Diese sind auf Ebene des Bebauungsplanes aufzuzeigen und zu bewerten. Ferner sind im Bebauungsplan die erforderlichen Maßnahmen festzusetzen, welche die Schwere der Eingriffe minimieren und sofern nicht vermeidbar, ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.</p>	<i>Kenntnisnahme</i>
9.5	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.	<i>Kenntnisnahme</i>
9.5.1	Abwassertechnik, Grundwasserschutz, Wasserversorgung Bodenschutz, überirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	<i>Kenntnisnahme</i>
9.5.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	<i>Kenntnisnahme</i>
9.5.3	Vermessung	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.	<i>Kenntnisnahme</i>

10.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumord- nung, Bau-, Denkmal- und Ge- sundheitswesen vom 17.11.2020	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Keine Anregungen und Bedenken	<i>Kenntnisnahme</i>
-----	---	---	-----------------------------

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 08.02. 2021